Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 26.09.2019 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Der Petent fordert, dass bei der Prüfung des Antrages auf Erteilung eines Schengen-Visums – insbesondere bei Studierenden – nicht nur auf ökonomische Kriterien zur Beurteilung der Rückkehrwilligkeit geachtet werden soll, sondern auch auf objektive Kriterien.

Zur Begründung trägt der Petent im Wesentlichen vor, dass viele Visumsanträge abgelehnt würden mit der Begründung der mangelnden Rückkehrbereitschaft. Diese müsse vom Antragsteller nachgewiesen werden und werde anhand wirtschaftlicher Faktoren ermittelt. Gerade Studierende verfügten jedoch oft über kein Vermögen, Grundbesitz oder einen festen Arbeitsplatz. Sie erhielten dann kein Visum. Daher solle das Visum auch dann erteilt werden, wenn der Antragsteller erfolgreich studiert, ein Studienabschluss wahrscheinlich ist und darüber hinaus Persönlichkeitsmerkmale wie Zuverlässigkeit und Ehrlichkeit vorlägen. Finanzielle Risiken bestünden für Deutschland aufgrund der erforderlichen Verpflichtungserklärung ohnehin nicht. Die gegenwärtige Praxis behindere den interkulturellen Austausch und sei auch zum Nachteil Deutschlands, das später auf gut ausgebildete Fachkräfte aus dem Ausland angewiesen sein könnte. Auf die weiteren Ausführungen des Petenten in der Petition wird verwiesen.

Es handelt sich um eine Petition, die auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlicht wurde und zur Diskussion bereitstand. Der Petition schlossen sich 31 Mitzeichnende an und es gingen zehn Diskussionsbeiträge ein.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung – dem Auswärtigen Amt (AA) – Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der

parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Rechtsgrundlage für die Erteilung eines Schengen-Visums ist die Verordnung (EG) Nr. 810/2009 vom 13. Juli 2009 über einen Visakodex (VK), die als Teil des europäischen Sekundärrechts für Deutschland verbindlich ist. Art. 21 Abs. 1 VK legt als Voraussetzung für die Erteilung eines Schengen-Visums fest, dass der Antragsteller beabsichtigt, vor Ablauf der Gültigkeitsdauer des beantragten Visums das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten zu verlassen. Die Auslandsvertretungen prüfen aufgrund der vom Antragsteller vorgelegten Unterlagen und der im Gespräch gemachten Angaben, ob mit hinreichender Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen werden kann, dass nach dem Aufenthalt im Schengen-Raum eine Wiederausreise erfolgen und kein rechtswidriger Daueraufenthalt angestrebt wird.

Bei dieser Prüfung ziehen die Mitarbeiter der Auslandsvertretungen verschiedenste Kriterien heran. Es wird die Gesamtheit der Lebensumstände eines jeden Antragstellers individuell im Einzelfall betrachtet. Für die Entscheidung sind objektive Kriterien maßgeblich, die einen Nachweis der Rückkehrbereitschaft ermöglichen. Hierbei werden auch, jedoch nicht ausschließlich, ökonomische Indizien herangezogen, zum Beispiel die finanzielle Situation, das Vermögen oder die berufliche Situation des Antragstellers. Darüber hinaus werden jedoch auch persönliche und familiäre Kriterien gewertet, zum Beispiel der Kontakt zu Familie und Freunden. Auch Unterlagen über ein Studium oder eine Ausbildung sind geeignet, die örtliche Verwurzelung des Antragstellers nachzuweisen, sowohl im Hinblick auf sein soziales Umfeld als auch auf seine beruflichen Vorhaben. Daher besteht grundsätzlich die Möglichkeit, auch ohne festes Einkommen, eigenes Vermögen oder Grundbesitz ein Schengen-Visum zu erhalten.

Art. 32 Abs. 1 lit. a) iii) VK sieht zwar vor, dass der Visumsantrag abgelehnt wird, wenn der Nachweis über die Bestreitung des Lebensunterhaltes während der Reise nicht erbracht wird. Der Nachweis kann jedoch nach §§ 66 bis 69 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) auch durch Vorlage einer Verpflichtungserklärung erfolgen. Insofern wird auch hier der Situation Studierender Rechnung getragen, die nicht über ausreichende eigene Mittel verfügen, um ihren Lebensunterhalt zu bestreiten.

Sofern der Petent die Berücksichtigung persönlicher Eigenschaften wie Zuverlässigkeit und Ehrlichkeit vorschlägt, hält der Petitionsausschuss solche subjektiven Kriterien nicht für geeignet, um einen belastbaren Nachweis über die

Rückkehrbereitschaft zu erbringen. Subjektive Persönlichkeitsmerkmale lassen sich nicht beweisen und bergen somit eine große Missbrauchsgefahr.

Im Ergebnis kann der Petitionsausschuss der Auffassung des Petenten, Studierende könnten kein Schengen-Visum erhalten, nicht folgen. Zwar bestehen bestimmte Voraussetzungen für die Visumserteilung. Diese Voraussetzungen hält der Petitionsausschuss aber grundsätzlich für erforderlich und sinnvoll, da sie einem illegalen Aufenthalt in Deutschland vorbeugen und somit das Begehen einer Straftat nach § 95 AufenthG verhindern sollen. Außerdem besteht im Rahmen der Visumserteilung die Möglichkeit, im Einzelfall individuell zu entscheiden, ob die Rückkehrbereitschaft nachgewiesen werden konnte. Dies erfolgt durch die Auslandsvertretungen in eigener Zuständigkeit. Sollte es hierbei zu Fehlentscheidungen kommen, steht den Betroffenen der Rechtsweg offen.

Da der Petitionsausschuss die aktuelle Rechtslage für sachgerecht hält und sich nicht für eine Gesetzesänderung auszusprechen vermag, sieht er keinen Anlass, im Sinne des Petenten tätig zu werden. Daher empfiehlt er, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.